



BEDINGUNGEN
NACHRANGDARLEHEN
Good Profits 1b

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „Good Profits 1b“ der Good Profits GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Good Profits 1b ist die Emissionsbezeichnung der Nachrangdarlehen;
- b) Anleger bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c) Anlegerregister erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind,
- e) Emittentin bezeichnet die Good Profits GmbH mit Sitz in Herne;
- f) Fälligkeitstag hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- j) Methode 30/360 ist eine Berechnungsmethode, bei der einheitlich alle Kalendermonate mit 30 Tagen und das Kalenderjahr mit 360 Tagen berücksichtigt werden;
- k) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

§ 2 DARLEHENSaufnahme, Verwaltung

1. Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von Euro 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) erreicht.
2. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
3. Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten an derer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 ERWERB VON NACHRANGDARLEHEN, EINZAHLUNG, GEWÄHRUNGSZEITPUNKT

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin Nachrangdarlehen gewähren. Der Mindestanlage betrag beträgt Euro 5.000,-. Höhere Beträge müssen durch Euro 1.000,- ohne Rest teilbar sein.
2. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.
3. Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 ZINSEN UND FÄLLIGKEIT

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 6 % p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich.
Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
2. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Ablauf eines Jahres. Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am jeweiligen Kalendertag des Gewährungszeitpunktes eines Kalenderjahres und enden nach Ablauf eines Jahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode 30/360 berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils nachträglich am 15. eines Kalendermonats nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 5 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG, VERÄUSSERUNG

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Darlehensbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden.

§ 6 KÜNDIGUNG

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.
2. Abweichend von Abs. 1 steht der Emittentin jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf eines jeden Kalendermonats zu.
3. Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 7 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

1. Jeder Anleger ist berechtigt, sein Nachrangdarlehen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum valuierten Darlehensbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

c) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Kündigung durch den Anleger aus wichtigem Grund hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen ist zum Ende des der Kündigung aus wichtigem Grund folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 8 NACHRANGIGKEIT

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

§ 9 ZAHLUNGEN, STEUERN

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTEN

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

1. Bekanntmachungen der Emittentin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Anlegerregister benannten Anschrift des Anlegers.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Emittentin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

HINWEIS

Bei den vorliegenden Unterlagen handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Für die hier angebotene Geldanlage besteht keine Prospektpflicht.

**Informationen für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit
Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB über die unternehmerische Kapitalanlage an der
Good Profits GmbH in Form von Nachrangdarlehen
mit der Bezeichnung „Good Profits 1b“**

Information über	Angabe
Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	Good Profits GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. HRB 15627, geschäftsansässig Eickeler Bruch 47, D-44651 Herne.
Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Förderung sozial motivierter Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.
Vertreter	Geschäftsführer Sebastian Grothaus, Dirk Stiller
Ladungsfähige Anschrift	Good Profits GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Sebastian Grothaus und Dirk Stiller
Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage, Zustandekommen des Vertrages	<p>Unternehmerische Kapitalanlagen in Form eines festverzinslichen Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Nachrang (einschließlich Zahlungsvorbehalt). Das Nachrangdarlehen wird mit der Emissionsbezeichnung „Good Profits 1b“ angeboten.</p> <p>Das Darlehen beinhaltet einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmen sowie Zahlungsvorbehalte.</p> <p>Zahlungen können nur verlangt werden, wenn hierdurch bei dem Unternehmen ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (siehe jeweils § 8 der Bedingungen „Good Profits 1b“).</p> <p>Die weiteren Merkmale der Kapitalanlage sind in den Bedingungen der Nachrangdarlehen „Good Profits 1b“ sowie dem dazugehörige Zeichnungsschein enthalten.</p> <p>Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsantrags durch die Geschäftsführung des Unternehmens zustande.</p>
Mindestlaufzeit	Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt (Tag der Einzahlung des Nachrangdarlehens auf einem Konto der Emittentin) und endet nach Ablauf von zwei Jahren.
Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen	<p>Eine Kündigung des Nachrangdarlehens ist erstmalig sowohl durch den Anleger als auch das Unternehmen zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.</p> <p>Der Emittentin jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf eines jeden Kalendermonats zu.</p> <p>Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.</p>
Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	<p>Der Erwerbspreis beträgt mindestens Euro 5.000,- als Einmaleinlage. Höhere Beträge müssen durch Euro 1.000,- ohne Rest teilbar sein.</p> <p>Weitere Preisbestandteile existieren nicht.</p> <p>Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Das Unternehmen übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.</p>
Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	<p>Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.</p> <p>Die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.</p>
Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	keine
Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung:	Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Zeichnungsschein. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden, sondern eine Eintragung in das Anlegerregister.
Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	<p>Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und von Zinsansprüchen.</p> <p>In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.</p>

	Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente. Der Preis der Kapitalanlage ist nicht von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat.
Befristung der Informationen	Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes.
Mitgliedsstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Das Unternehmen sowie der Vertrag über die unternehmerische Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Anleger und dem Unternehmen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.
Vertragsprache	Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.
Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In den genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.
Garantie/Entschädigungsregelung:	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.
Bestehen eines Widerrufsrechts und Einzelheiten	Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Good Profits GmbH, Eickeler Bruch 47, 44651 Herne Telefax: 02325 5959 455 E-Mail: info@good-profits.de Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung